

Wahl der Mitglieder des Vorstandes

Satzung, Bestimmungen, Wahldurchführung

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für ihr Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt (§ 10 der Satzung des STC).

Der Vorstand besteht aus sechs Vollmitgliedern des Vereins:
dem 1. und 2. Vorsitzenden,
Ausbildungswart
dem Gerätewart,
dem Kassenwart,
dem Schriftführer und
dem Jugendwart
(§ 10 der Satzung des STC).

Stimm- und Wahlrecht haben alle anwesenden Vollmitglieder im Alter von mindestens 18 Jahren, die ihren Beitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt haben, oder denen er gemäß § 8, Absatz 3 der Satzung des STC erlassen oder gestundet ist (§§ 5 und 19 der Satzung des STC). Eine Stimmenübertragung (Bevollmächtigung) ist nicht zulässig.

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und in der Einladung bekannt gegeben worden sind (Geschäftsordnung des VDST).

Die Wahlen leitet der Vorsitzende (genauso, wie die gesamte Hauptversammlung) (aus §19 der Satzung des STC abgeleitet). Er kann einen Wahlausschuß gemäß Geschäftsordnung des VDST mit der Durchführung der Wahl wie folgt beauftragen:

Vor der Wahl wird ein Wahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern, die von den erschienen Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden (Geschäftsordnung des VDST).

Vorschläge für die anstehenden Wahlen können von allen Vereinsmitgliedern gemacht werden (Geschäftsordnung des VDST).

Nach den Wahlvorschlägen kann die Versammlung auf Antrag eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen (Geschäftsordnung des VDST).

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen (Geschäftsordnung des VDST).

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft die Wahl anzunehmen, hervorgeht (Geschäftsordnung des VDST).

Bei mehreren Kandidaten muss geheim abgestimmt werden. Wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht, kann offen abgestimmt werden. Auch in diesem Fall muss geheim abgestimmt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt (Geschäftsordnung des VDST).

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los (§ 19 der Satzung des STC).

Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit "ja" oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit "nein" abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimmen.

Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten .. nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimme. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht (§ 20 der Satzung des BLSV).

Das jeweilige Wahlergebnis ist vom Wahlleiter bekannt zu geben. Die Wahlergebnisse müssen vom Wahlausschuss im Protokoll festgehalten werden. (Geschäftsordnung des VDST).

Dem VDST angeschlossene Tauchsportvereine müssen Satzungen und Ordnungen des VDST als für sich und ihre Mitglieder verbindlich anerkennen. (Geschäftsordnung des VDST § 3/111).

Anmerkung: Daraus resultiert die Reihenfolge der Prioritäten, die oben angewandt wurde: 1. Satzung/G.O. des STC, 2. Satzung/G.O. des VDST, 3. Satzung/G.O. des BLSV.